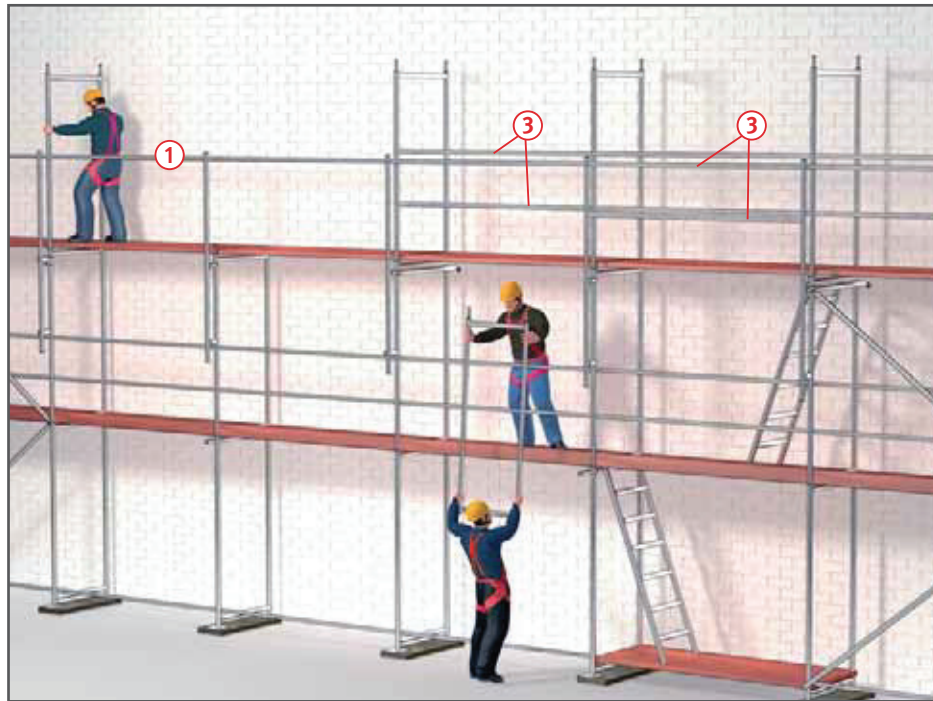


Gerüstbauarbeiten

Sicherung gegen Absturz beim Auf-, Um- und Abbau



Gefährdungen

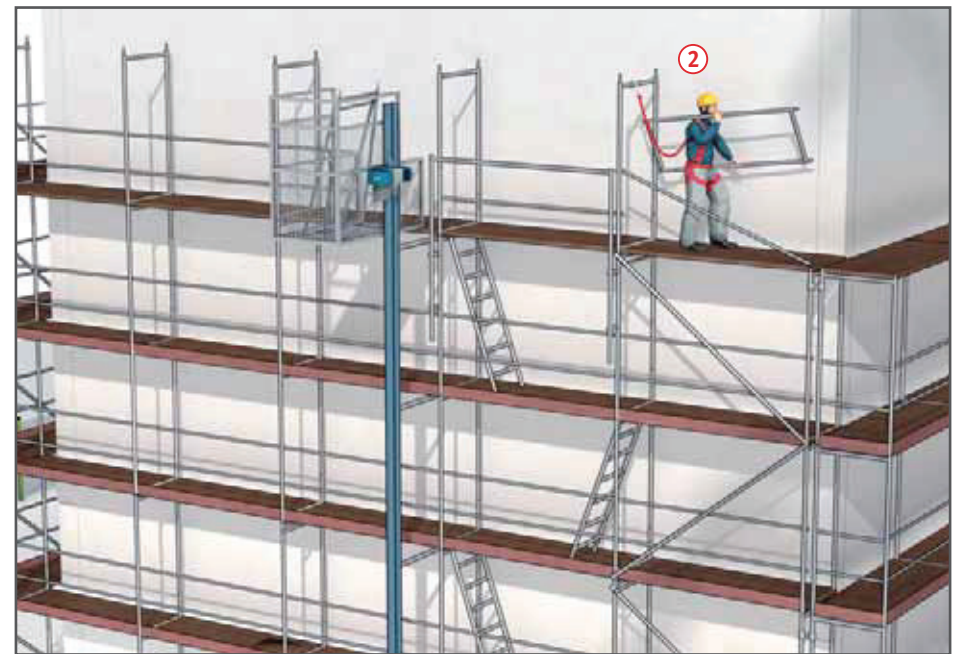
- Beim Auf-, Um- und Abbau unterliegen Beschäftigte insbesondere der Gefährdung durch Absturz.

Allgemeines

- Gerüstbauarbeiten nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten ausführen lassen.
- Bei der Ermittlung der Gefährdung feststellen, ob Beschäftigte über Kanten (Außen-, Innen- und Stirnseiten) abstürzen können.
- Bei der Bewertung der Gefährdung beachten:
 - Absturzhöhe,
 - horizontaler Abstand zu festen Bauteilen,
 - Beschaffenheit der Aufschlagfläche.

Schutzmaßnahmen

- Technische Maßnahmen vorrangig vor individuellen Schutzmaßnahmen treffen.
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen:
 1. Absturzsicherungen als technische Maßnahmen, z. B. Montagesicherheitsgeländer (MSG) ① oder vorlaufender Seitenschutz.
 2. Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, Schutzeinrichtungen zum Auffangen abstürzender Beschäftigter einsetzen z. B. Schutznetze.



3. Können Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen nicht angewendet werden, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Rettungsmaßnahmen festlegen) verwenden ②.

- Wenn Eigenart und Fortgang der Tätigkeit und Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zulassen, darf nur dann auf die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz im Einzelfall verzichtet werden, wenn
 - die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten durchgeführt werden,
 - der Arbeitgeber für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat,
 - die Absturzkante für die Beschäftigten deutlich erkennbar ist.

- Ausgewählte Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei der Erstellung des Planes für Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) konkretisieren.

Zusätzliche Hinweise für den Materialtransport

- Beim Auf- und Abbau von Gerüsten für den Vertikaltransport ergonomische Arbeitsmittel, z. B. Bauaufzüge, Seilrollenaufzüge verwenden.
- Bis 8 m Gerüsthöhe sowie wenn die Gerüsthöhe < 14 m und dabei die Gesamtlänge < 10 m ist kann der Vertikaltransport per Hand erfolgen.
- Beim Vertikaltransport per Hand ist in jeder Gerüstlage ein Beschäftigter.

- Das Gerüstfeld für den vertikalen Handtransport enthält mindestens Geländer- und Zwischenholm ③, gilt auch bei der Verwendung von Montagesicherungsgerüsten (MSG).
- Für den Horizontaltransport ist mindestens ein Geländerholm erforderlich.

Weitere Informationen:
 Betriebssicherheitsverordnung BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 TRBS 1203 Befähigte Personen
 TRBS 2121 Gefährdung von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsicherungen
 DGUV Information 201-011 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten